

daß in dem Antrage der Deputation durchaus auch nicht entfernt von Wiederherstellung der Servituten die Rede ist, sondern daß es nur der hohen Staatsregierung anheimgegeben werden soll, ob eine Erleichterung möglich sei. Wenn der geehrte Sprecher selbst sagt, daß die hohe Staatsregierung da, wo es gerade zulässig ist und ohne Schaden geschehen kann, bereits dasselbe gethan hat, so glaube ich, daß auch von Seiten der Deputation Nichts weiter beantragt ist, als daß die Staatsregierung soweit thunlich es auch auf die Petenten erstrecken möge.

Abg. v. d. Planiß: Es ist nach meiner Ansicht ganz etwas Anderes, wenn von den Ständen derartige Gesuche an die Staatsregierung gelangen, als wenn die Petenten sich direct an dieselbe wenden. Die Unterstützung eines Gesuchs von der Kammer hat in meinen Augen einen weit größern Werth, und sicher wird in diesem Falle das Gesuch weit eher Erfolg haben, als außerdem, und deshalb halte ich es für bedenklich, hier intercedirend einzuschreiten.

Vizepräsident Abg. Eisenstuck: Ich kann nur dem Gutachten der Deputation beitreten, und zwar aus mehreren Gründen. Man muß den historischen Ursprung dieser Weinberge ins Auge fassen. Wenn ich nicht irre, war es Kurfürst Johann Georg, der sich so für den Weinbau interessirte. Es wurde zu Beförderung des Weinbaus Grundeigenthum an diejenigen überlassen, die dazu Lust hatten; natürlich wollte man den Acquiranten die Bedingungen so günstig als möglich stellen. So war die erste Frage diese: wenn wir sollen die Weinberge cultiviren, müssen wir Dünger haben, wenn wir sollen Dünger haben, müssen wir Vieh halten, wenn wir Vieh halten sollen, müssen wir Streu haben. Stroh konnten sie nicht anwenden, weil sie keine Feldgrundstücke hatten. So hat sich freilich herausgestellt, daß die Leute viel Begünstigungen bekommen haben; diese haben sich auf Huthung und Streurechen ausgedehnt. Es wurde diese Begünstigung wie gewöhnlich auf Widerruf ertheilt; nun haben aber die Leute von hundert Jahren her und länger zurück keine Ahnung gehabt, daß man den Widerruf bei ihnen unbedingt geltend machen werde. Das ist aber später geschehen. Ich glaube, daß wir die ganze Weinbergscultur auf die Spitze stellen, wenn wir den Leuten in dieser Beziehung nicht eine Erleichterung zu Theil werden lassen. Ich glaube, auch das hohe Ministerium wird sich wohl dafür entscheiden. Eine ganz andere Sache ist es mit dem Befugniß des Streuholens in der Gegend von Schandau. Ich kenne die Sache genau. Dies Befugniß ist ganz entgegengesetzter Art. Die Befugnisse sind dadurch entstanden, daß die Gemeinden große Waldungen in Besitz hatten und diese Waldungen an den Staat überließen; sie bedungen sich aber aus, daß sie ihre Bedürfnisse an Streu und Holz daraus entnehmen könnten. Dies beruhte auf einem Vertrage vom sechszehnten Jahrhunderte her, und da hat die Ablösung eintreten müssen; aber das ist auf die armen Weinbergbesitzer nicht anzuwenden. Wenn man jemals Billigkeitsrückichten vorwalten zu lassen Gelegenheit hat, so ist es wirklich in dieser Sache. Wie schon erwähnt, ist es im Historischen begründet, und die Leute haben geglaubt, daß von dem Wider-

rufe nicht würde Gebrauch gemacht werden. Nun glaube ich wohl, daß sie im Rechtswege Nichts würden tendiren können; aber daß es in der Billigkeit liegt und daß die Kammer doch auch für solche Billigkeitsrückichten, wie sie hier vorliegen, sich wird aussprechen können, das glaube ich. Es kommt noch dazu, daß diese Weinbergbesitzer noch andere Belastungen haben, wie sie in keinem andern landwirthschaftlichen Zweige vorkommen, nämlich sie müssen Steuern von Grund und Boden geben, und zwar ist die Grundsteuer sehr bedeutend und das Product auch versteuert. Es ist dieselbe Frage, die jetzt in der französischen Deputirtenkammer vorliegt. Ich glaube umso mehr, daß man diesen Leuten diese Erleichterung verschaffen muß, damit sie Vieh halten können, und das können sie nicht halten, wenn sie keine Streu holen können, wie früher.

Abg. Tschucke: Ich kenne die Verhältnisse der Petenten sehr genau, und kann nur dem Herrn Vicepräsidenten beistimmen. Die Weinböhlner sind lediglich auf den Weinbau beschränkt, und haben im Falle, daß der Wein nicht geräth, was oft geschieht, keinen Ertrag von ihren Grundstücken. Wenn nun diesen weinböhl'schen Grundstücksbesitzern noch vollends die Möglichkeit, ihre Grundstücke zu düngen, genommen wird, so würde es in der That nicht mehr möglich sein, daß sie einen Ertrag aus ihren Grundstücken nehmen könnten. Der Boden ist so schlecht, daß er ohne große Düngung gar Nichts trägt. Nun haben diese Weinböhl'schen wegen ihrer üblen Lage, und weil sie den Nordwinden ausgesetzt sind, sehr oft das Unglück, daß die Weinstöcke gänzlich erfrieren; aber erfrieren die Weinstöcke, so können sie nur erst nach vielen Jahren wieder tragbar werden. Sie haben also, wenn einmal ein Frost eingetreten ist, fünf bis sechs Jahre keinen Ertrag von ihren Grundstücken; einen Steuererlaß erhalten sie jedoch nur auf ein Jahr, und es ist ihnen insofern eine Erleichterung sehr zu gönnen.

Staatsminister v. Zeschau: Die Petition, von welcher in dem so eben vorgelesenen Berichte die Rede ist, scheint mir überhaupt noch etwas unzeitig an die Kammer gebracht worden zu sein. Denn es schweben über diesen Gegenstand nicht allein mit dieser Gemeinde, sondern auch mit andern sehr weitläufige Verhandlungen und auch Rechtsstreitigkeiten. Es ist das Recht, Streu aus Staatswaldungen zu holen, dadurch entstanden, daß gewisse Entrichtungen von mehreren Gemeinden, die Weinberge besitzen, an das Rentamt übernommen worden sind, hauptsächlich aber dadurch, daß die Weinbergbesitzer gewisse Diensttage zum Vorwerk Ostra dafür leisteten. Das Ministerium, dessen Bestreben es allerdings sein muß, derartige Berechtigungen zu entfernen, fand bei näherer Erörterung, daß selbige auf Widerruf beruhten, und ist daher damit vorgeschritten, diesen Widerruf auszusprechen und die Streuberechtigung aufzuheben. Es ist möglich, daß bei den Weinböhlern noch ein specielles Verhältniß zu dem Rentamte in Moritzburg besteht, was ich indeß in diesem Augenblicke nicht genau angeben kann. Dabei haben sich denn auch mehre Gemeinden beruhigt, andere aber haben den Rechtsweg betreten, und darunter befindet sich auch die Gemeinde Weinböhl. Es ist vor Kurzem sogar ein Erkenntniß in dieser